



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Zweite Worterklärung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung¹¹⁸⁾.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.